
**Haus- und Badeordnung und allgemeine Benutzungsbedingungen
für das Hallenbad und das Waldschwimmbad (Naturbad)
der Gemeinde Hude (Oldb)**

Hallenbad

Auf dem Klüterort 13, 27798 Hude

Waldschwimmbad (Naturbad)

Linteler Str. 1, 27798 Hude

Sehr geehrte Badegäste,

wir freuen uns über Ihren Besuch im Hallen- und Waldschwimmbad (Naturbad) der Gemeinde Hude (Oldb), im Folgenden Bäder. Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt und viel Spaß, Entspannung und Erholung in unseren Bädern. Damit Sie einen unbeschwertten Aufenthalt genießen können, bitten wir Sie die nachfolgenden Regeln zu beachten, die in erster Linie Ihrer Sicherheit dienen.

§ 1
Allgemeines

- (1) Betreiber des Hallen- und Waldschwimmbades (Naturbad) ist die Gemeinde Hude (Oldb), Parkstraße 53, 27798 Hude.
- (2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Sie dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung oder dem Betreten des Badegelandes erkennt jeder Besucher diese Haus- und Badeordnung, sowie alle zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 2
Badegäste

- (1) Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen und meldepflichtigen oder übertragbaren Krankheiten, sowie Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, bleibt der Zutritt verwehrt. Im Zweifelsfall ist der Betreiber berechtigt, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zu verlangen.
- (2) Kindern bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres ohne gültiges Schwimmbzeichen; Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen; Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können sowie Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung ist der Besuch der Bäder nur in Begleitung Erwachsener gestattet, denen die Aufsichtspflicht für die vorgenannten Personen obliegt.
- (3) Nichtschwimmern ist der Besuch nur mit Benutzung von Schwimmhilfen und unter Aufsicht der betreuenden Personen gestattet.
- (4) Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet.

§ 3
Eintritt

- (1) Die Benutzung der Bäder ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Der Badegast erwirbt durch Zahlung des Eintrittspreises bzw. Entwertung einer Ermäßigungskarte das Recht zur einmaligen und sofortigen Benutzung des jeweiligen Bades. Die Eintrittskarten sind dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Entgelte für abhanden gekommene oder nicht ausgenutzte Eintrittskarten werden nicht erstattet.
- (2) Die Eintrittskarten (ausgeschlossen 10er- und Dutzendkarten) sind nicht übertragbar.
- (3) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper zu tragen (z.B. Armband), bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen.
Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
- (4) Bei schuldhaftem Verlust (vgl. § 4 Abs. 3) der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Preisliste aufgeführt.
- (5) Die Eintrittspreise werden über die ausgehängte Preisliste, Prospekte und die Internetseite der Gemeinde Hude (Oldb) bekanntgegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
- (6) Das Wechselgeld ist sofort nach Erhalt vom Badegast zu prüfen. Eine Reklamation ist nur möglich, wenn der Badegast nachweist, zu wenig oder zu viel Wechselgeld erhalten zu haben.

§ 4
Öffnungs- und Badezeiten

- (1) Die Betriebs- und Badezeiten werden durch Aushang, Prospekte und die Internetseite der Gemeinde Hude (Oldb) bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung. Die Gemeinde Hude (Oldb) oder der Schwimmmeister können bei starkem Besuch oder aus anderen Gründen (z.B. Unfall, Gewitter etc.) allgemein oder für bestimmte Becken die Badezeit beschränken. Bei besonderen Anlässen (Veranstaltungen z.B.) kann er auch die Badezeiten verlängern. Bei Überfüllung kann das Schwimmbad vorübergehend gesperrt werden, Ansprüche gegen die Gemeinde Hude (Oldb) sind aus diesem Grund ausgeschlossen.
- (2) Die Badezeit schließt das Aus- und Ankleiden ein. Das Ende für die Nutzung der Badeinrichtungen ist so zu wählen, dass das Bad mit Ende der Öffnungszeit verlassen werden kann. Bei Überschreiten der Badezeit besteht Nachzahlungspflicht.
- (3) Kassenschluss ist 30 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten. Die Badezeit ist 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten beendet. Mit Beendigung der Badezeit sind die Schwimmbecken sowie die sonstigen Anlagen zu verlassen.

§ 5
Haftung

- (1) Die Benutzung sämtlicher Einrichtungen der Bäder geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Hude (Oldb) und die Schwimmmeister und Aufsichten haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht).
- (2) Für einfache Fahrlässigkeit besteht eine Haftung nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art ausgeschlossen.
- (3) Bei Verlust oder Diebstahl von Gegenständen jeglicher Art, wie Wertgegenständen, Kleidung, Geld etc. wird keine Haftung übernommen. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/ oder eines Wertfaches in den Bädern der Gemeinde Hude (Oldb) werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern der Bäder diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- (4) Jeder Unfall oder Verlust ist dem zuständigen Badepersonal unverzüglich zu melden.
- (5) Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für Schäden an den auf Parkflächen der Bäder abgestellten Fahrzeugen oder Fahrrädern.

§ 6
Aufbewahrung von Geld- und Wertsachen

- (1) Geld- und Wertsachen können zur Aufbewahrung nicht hinterlegt werden, da verschließbare Garderobenschränke/ Wertfächer vorhanden sind.

§ 7
Schadenersatz

- (1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung, Verunreinigung oder Zerstörung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz bzw. wird zur Anzeige gebracht. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallbehälter vorhanden. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt erhoben, das sofort an der Kasse zu entrichten ist.
- (2) Findet ein Badegast Räume oder Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt vor, bitten wir, dies unverzüglich beim Personal zu melden.
- (3) Die Verursacher von außergewöhnlichen Reinigungseinsätzen sind zum Ersatz der daraus resultierenden Kosten verpflichtet.
- (4) Gegenstände, die von dem Betreiber entliehen oder gegen Entgelt gemietet werden, sind sorgfältig zu behandeln und vor dem Verlassen der Anlage zurückzugeben. Bei Beschädigungen oder Verlust ist Ersatz zu leisten.

§ 8
Bekleidung

- (1) Der Aufenthalt in den Umkleiden ist nur zum Umziehen gestattet.
- (2) Der Aufenthalt in der Schwimmhalle und in den dazu gehörigen Räumen (Ruheraum etc.) ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung den üblichen Anforderungen entspricht, trifft im Zweifelsfall der Schwimmmeister.
- (3) Badeschuhe sind im Hallenbad Hude nicht gestattet.
- (4) Badebekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür sind die besonderen Waschbecken zu benutzen.

§ 9
Körperreinigung

- (1) Jeder Badegast hat im Duschaum, vor der Benutzung der Schwimmbecken, eine gründliche Körperreinigung unter Verwendung von Seife, Shampoo o.ä. vorzunehmen. Die Vergeudung von Duschwasser ist zu vermeiden. Darüber hinausgehende Körperpflege (z.B. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben) ist aus hygienischen Gründen nicht erlaubt.
- (2) Der Gebrauch von Cremes, Lotion etc. aller Art ist vor Benutzung der Schwimmbecken untersagt.

§ 10
Verhalten im Bad

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was gegen die guten Sitten verstößt, oder die Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Untersagt ist insbesondere:
 - Lärmen, Singen, Pfeifen und der Betrieb von Rundfunkgeräten und Musikinstrumenten,
 - das Fotografieren oder Filmen von Personen oder Gruppen ohne deren Einwilligung,
 - das Rauchen im Hallenbad,
 - das Mitbringen von Waffen (insbesondere Hieb- und Stichwaffen),
 - das Mitbringen, Konsumieren und der Handel mit Rauschmitteln,
 - das Mitbringen von Hunden und sonstigen Tieren,
 - das Mitbringen von gläsernen Gegenständen (Gläser, Flaschen, etc.),
 - das Mitbringen und Verzehren von zubereiteten Speisen (nur Hallenbad),
 - das Wegwerfen von Gegenständen,
 - der Verkauf und Vertreib von Waren und die Ausübung einer gewerbsmäßigen oder propagandistischen Tätigkeit ohne besondere Genehmigung der Gemeinde Hude (Oldb),
 - die Schwimmbecken anders als auf den vorgegebenen Wegen zu verlassen,
 - jede Verunreinigung des Wassers,
 - das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken,
 - das Benutzen von Schnorcheln.

- (3) Im Naturbad ist das Rauchen nur in den entsprechend ausgewiesenen Bereichen gestattet. Die Bereiche und speziell die Liegewiesen sind von Zigarettenresten frei zu halten.
- (4) Die Nutzung von Sprunganlagen ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - der Sprungbereich frei ist,
 - nur eine Person das Sprungbrett betritt.Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
- (5) Erlittene Verletzungen sind unverzüglich dem mit der Aufsichtspflicht betrauten Personal zu melden.
- (6) Fundsachen sind unverzüglich dem Badpersonal zu übergeben. Über Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 11 **Aufsicht**

- (1) Das Aufsichtspersonal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Es hat für die Sicherheit des Badebetriebes und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Die Anordnungen des Personals sind zu befolgen. Schülergruppen, Vereine und sonstige Gemeinschaften haben selbst für geeignete Aufsichtspersonen zu sorgen. Diese haben sich mit dem schichtführenden Schwimmmeister in Verbindung zu setzen. Sie sind für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich.
- (2) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die
 - die Sicherheit und Ordnung gefährden,
 - andere Badegäste belästigen,
 - trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen, aus den Bädern zu verweisen.Der Zutritt zu den Bädern kann auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden.
- (3) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 12 **Wünsche – Beschwerden – Anregungen**

Wünsche, Beschwerden, Anregungen nimmt das Personal gerne entgegen. Diese können aber auch bei der Gemeinde Hude (Oldb) mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Bei Verstößen gegen die Haus- und Badeordnung ist das Aufsichtspersonal berechtigt die Personalien / Identität des Betroffenen festzustellen. Diese Badeordnung tritt mit Veröffentlichung / Aushang in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Fassungen.